

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: National-Schatzkammer
Autor: Schwaller / Nägeli
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542955>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Folgendes Schreiben des G. Schuep, Exrepresentant aus dem Cant. Solothurn, wird verlesen:

„B. Gesetzgeber! Der 11te Artikel des zu Luneville abgeschlossenen Friedenstrakts garantirt Helvetien seine Unabhängigkeit, und dem Volk die Freyheit, sich eine Verfassung zu geben, die es angemessen findet; zwey unschätzbare Vortheile, die, wann sie weise benutzt werden, dem helvetischen Volk in wenigen Jahren seine ausgestandenen Leiden vergessen machen würden. — Welches mag nun jene Staatsverfassung seyn, die das helvetische Volk, das heißt, der schende, vernünftige, redliche Theil allgemein wünscht? Ganz gewiß und unwidersprechlich diejenige, die uns und unseren Kindern eine ungestörte gerechte Freyheit und Gleichheit der Rechte zusichert; zur Erreichung dieses Hauptzwecks aber kann keine andere Grundlage angenommen werden, als das Princip der Einheit mit einer repräsentativen Regierung; jede andere Basis ist Füllerwerk und würde über kurz oder lange das helvetische Volk wieder in Abhängigkeit von äußern Mächten und in Slaverey seiner Regenten führen. Lasset, B. G., den Städte-Pöbel winseln und rasen. Das Volk ist für Euch und verdankt Euch, daß Ihr durch Euer neuertliches kraftvolles, kluges und würdiges Beiraten seine Freyheit gerettet habet; bleibt ferner standhaft und einig; Ihr werdet jede Intrigue, jedes Machwerk der Uebelgesinnten und der Elenden in seiner Geburt zertrümmern; nur sey es Euch tief eingesprägt, daß bei Einführung der neuen Verfassung das Wohl des Volkes zugedacht und würdigen Beamten auvertreut und kein Unterschied bei den Wahlen zwischen Stadt und Landbürgern beobachtet werde. Ich bin übrigens versichert, B. Gesetzgeber! daß neun Zehnttheile von den Einwohnern des Cantons Solothurn mit Herz und Hand diesen Euren Gesanungen sich zu unterziehen bereit stehn.“

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanz-Commission gewiesen:

Bürger Gesetzegeber! Die Klagen über den Verfall der Waldungen und den daraus entstehenden Holzmaugel werden immer allgemeiner, und es wird immer dringender, Verordnungen über die Forstpolizei herauszugeben. Da aber eine gründliche und umfassende Arbeit über diesen Gegenstand weitläufige Untersuchungen erfordert, und also nicht in kurzer Zeit zu Stande kommen kann, so glaubt Sie der Volk. Rath gegenwärtig nur auf einen der größten Missbräuche in der Benutzung der Waldungen aufmerksam machen, und Sie einladen zu müssen, demselben so bald möglich abzuheissen, nemlich dem

Weidgang in den Wäldern. Es wäre überflüssig Ihnen vorzustellen, welcher Schaden dadurch den Wäldern verursacht wird, da es auffallen muß, daß dadurch nicht nur viele größere Stämme zu Grunde gerichtet werden, sondern auch der Aufwuchs, besonders des Laubholzes, beynahe unmöglich gemacht wird. In einigen Cantonen sind die schädlichen Folgen dieses Weidgangs schon längst gefühlt und derselbe abgeschafft worden; in vielen Gegen- den aber hat das Privatinteresse der Weidrechtsbesitzer bisher die Aufhebung desselben verhindert. Sie Bürger Gesetzgeber haben durch das Gesetz vom 4. April 1800 bereits das Weidrecht auf angebautem eigenthümlichem Land als lostäufisch erklärt, da Sie den nachtheiligen Einfluß, welchen dasselbe auf den Landbau hat, anerkannten. Allein sowohl dieses Gesetz als das nachherige vom 26. Herbstm. bezieht sich bloß auf das zum Ackerbau oder Heuwachs angepflanzte Land. Deswegen lader Sie der Volk. Rath ein, diese Gesetze mit den nöthigen Modifikationen auf die Waldungen auszudehnen und unter Vorbehalt der allfällig zu gebenden Entschädigungen, den Weidgang in Wäldern für alles Vieh unter angemessener Straße zu verbieten.

(Die Forts. folgt.)

National-Schäfammer.

Weisung der Commissarien der Nationalsschäfammer, welchen laut Artikel 41. und 105 des Beschlusses vom 10. Horn. 1801, die Ausführung des Art. 10. des Gesetzes vom 15. Dezember 1800, und die Organisation der durch obigen Artikel verordneten Stempel-Gebühr aufgetragen ist:

Tarocken- und Karten-Spiel.

§. 1. Der Stempel soll auf die verschiedenen Arten von Karten aufgedruckt werden, wie folgt:

a. Bey den französischen Karten auf das Schüppen-A. s.

b. Bey den deutschen, auf den Schellen-Achter.

c. Bey den Tarocken, auf den Tod.

§. 2. Alle Partikularen, Karanten und Kartensfabrikanten sollen unmittelbar nach der Bekanntmachung gegenwärtiger Weisung, alle eten benannten Karten, sorgfältig eingepackt und mit einer Note über die erwähnten eingeschickten Karten begleitet, dem Einnehmer ihres Distrikts zustellen, welcher dieselben sogleich durch den Ober-Einnehmer an das Stempelamt einsenden wird.

Dieses wird dieselben unverzüglich dem Ober - Einnehmer gestempelt zurücksenden, um dem Eigenthümer gegen Erlegung der durch das Gesetz bestimmten Gebühr von 7 Rappen für jede Spiel - Karte, und 1 R. für jede Tarok - Karte durch den Districts - Einnehmer wieder zugestellt zu werden.

§. 3. Die Kartensfabrikanten sollen dem Stempelamte ebenfalls durch den Einnehmer ihres Districts; die für die drey oben benannten Karten bestimmten Papier - Bogen vor der Fabrikation oder auch erst nach dem ersten Abdruck übersenden, sie werden sie unverzüglich durch den gleichen Einnehmer gestempelt und gegen Bezahlung der Stempelgebühr zurück erhalten.

§. 4. Die Kartensfabrikanten, welche Karten im Ausland verkaufen, können sie ungestempelt versenden, jedoch mit Beobachtung folgender Vorschriften:

a. Sie sollen vorläufig dem Einnehmer ihres Districts alle Versendungen die sie in dieser Absicht zu machen gedenken, und dabei die Kisten oder Ballen, ihre Zeichen und Nummern, ihr Gewicht, ihren Inhalt und ihre Bestimmung, auch den Speditor oder Commissionär an den solche in Helvetien adresirt werden, genau und bestimmt anzeigen.

b. Der Districts - Einnehmer soll von diesen Anzeige eine Note nehmen, und für jede Anzeige einen auf Stempelpapier geschriebenen Einschreibschein gegen die Erlegung des Betrags des Stempelpapiers und einer ihm bleibenden Taxe von Bz. 2. abgeben.

c. Diese Einschreib - Scheine sollen die betreffenden Kisten oder Ballen bis an die Grenzen des helvetischen Gebiets begleiten, den Zollämtern, die sich auf den Wegen befinden, vorgewiesen, und den Zoll - oder Kaufhaus - Aemtern auf der Grenze zugestellt werden, welche unten an diesen Einschreib - Scheinen die Ausfuhr der darin angezeigten Collis bescheinigen, und die Scheine selbst am Ende jedes Monats den betreffenden Einnehmern zurücksenden werden.

d. Diese Karten - Versendungen ins Ausland können in Helvetien nirgendwo als in den Kaufhäusern oder in andern für die Transitwaaren bestimmten Niederlagen abgelegt werden.

e. Bei Erwähnung dieser Zurücksendung und der Beobachtung der in diesem §. vorgeschriebenen Formalitäten von Seiten der Kartensfabrikanten, soll sich der Districts - Einnehmer, die durch den 40ten Artikel des Beschlusses vorgeschriebene Geldbuße von dem oder denselben, welche werden geschah haben, bezahlen lassen.

§. 5. Alle Kartenspiele, welche zehn Tage nach der Be-

kanntmachung gegenwärtiger Weisung, bey Partikularen oder Kaufleuten ohne Stempel angetroffen würden, sollen als aus dem Ausland kommend, angesehen, und folglich konfisziert, und der Besitzer derselben in die im Art. 2. §. C. des Gesetzes vom 5ten Januar festgesetzte Geldbuße von Fr. 100 verfällt werden.

§. Gegenwärtige Weisung soll verkündet und angeschlagen werden, und alle öffentliche Beamten und hauptsächlich die Einnehmer sollen beauftragt seyn, über die Vollziehung derselben zu wachen.

Bern, den 23. März 1801.

Die Commissarien der National - Schatz - Kammer;
Schwaller, Mägeli, Gex - Obouvier.

Weisung der Commissarien der Nationalschatzkammer, welchen laut Artikel 41 und 105 des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 die Ausführung des Art. 10 des Gesetzes vom 15ten December 1800 und die Organisation der durch obigen Artikel verordneten Stempelgebühre aufgetragen ist.

Stempel der Journale, Zeitungen, Wochen- und Bericht - Blätter, Ankündigungen, Anschlagzettel &c.

Art. 1. Infolg des 10ten §. des Gesetzes vom 15ten December 1800, beträgt diese Stempelgebühr für Journales, Zeitungen, Wochen- und Bericht - Blätter für jeden halben Bogen, zum Beispiel: in 4to zu 4 Seiten, in 8vo zu 8 Seiten, oder von kleinerem Format, 1 Rappen.

Für jeden ganzen Bogen, zum Beispiel: in Folio von 4 Seiten, in 4to von 8 Seiten, und in andern Formaten. 2 R.

Für jede Ankündigung, Anzeige, Bericht- und Anschlagzettel, von welchem Format und Größe sie immer seyn mögen, jedes Stück 3 R.

Art. 2. Die Herausgeber dieser verschiedenen Gezeitschräde, können die zu ihren verschiedenen Druckstücken von ihnen bestimmte Menge Papiers, zum Voraus steuern lassen.

Sie sollen bey dem Districts - Einnehmer einen Stempel - Schein, für so und so viel halbe oder ganze Bogen Papier, zu diesem oder jenem Preise nehmen.

Sie werden ihm, die auf dem Stempel - Schein zu quittirende Stempel - Gebühr entrichten, und ihr betreffendes Papier dem Districts - Statthalter zustellen, der dasselbe nach Inhalt des ihm eingehändigten quittirten Stempel - Scheins wird stempeln lassen;

Diese Stempel - Scheine sollen in der Ordnung wie sie abgegeben werden, numerirt und datirt werden.

Art. 3. Der Distrikts - Einnehmer soll eine ausführliche und namentliche Rechnung, sowohl über die abgegebenen Stempel - Scheine, als über die bezogenen Stempel - Gebühren führen.

Er soll auch die einen und die andern, umständlich und ausführlich in seine dem Ober - Einnehmer abzulegende Monat - Rechnung bringen.

Art. 4. Die Distrikts - Statthalter sollen genaue Sorge tragen, daß nur die im Stempel - Scheine angezeigte Anzahl Bogen und halbe Bogen, für die in den Stempel - Scheinen angezeigten Preise gestempelt werden.

Sie werden den ersten oder zweyten Tag jeden Monats dem Ober - Einnehmer, die ihnen im vorigen Monate zugestellte Stempel - Scheine nebst einem Verzeichniß ihrer Nummer und ihres Betrags einsenden.

Art. 5. Ein jeder Bürger, welcher geschriebene Ankündigungen oder Anschlagzedel nach gehöriger Bewilligung wollte publiziren oder öffentlich anschlagen lassen, soll die gleichen oben vorgeschriebenen Formalitäten beobachten, oder gewöhnliches Stempelpapier dazu gebrauchen.

Art. 6. In dem Hauptorte der Republik allein, sollen die Stempel - Scheine bey dem Ober - Einnehmer abgegeben und das betreffende Papier im Stempelamte gestempelt werden.

Der Ober - Einnehmer wird ein ausführliches Verzeichniß über diese Stempel - Scheine seiner dem Schatzamt zu stellenden Monat - Rechnung befügen.

Art. 7. Gegenwärtige Weisung soll allen helvetischen Buchdruckern und Herausgebern von Journalen, Zeitschriften, Wochen - und Bericht - Blättern &c. durch Zuthun der Ober - Einnehmer, welchen hiemit vorzüglich aufgetragen wird, über derselben Vollziehung zu wachen, amtlich mitgetheilt, und in alle öffentliche Blätter von Helvetien eingerückt werden.

Bern, den 23. März 1801.

Die Commissarien der National - Schatz - Kammer,
Schwaller, Nägeli, Geyp - Obouhier.

Kleine Schriften.

Friedrich Meissners Alpenreise mit seinen Jöglingen. Für die Jugend beschrieben. 8. Bern b. Em. Haller. 1801. S. 212. (Mit Titelkupfer und Vignette von Dunker und mit einem ausgemalten Prospective des

obern Gletschers im Grindelwald und des Wetterhorns.)

Es war ein glücklicher Gedanke des Vs. nach dem Vorbilde so vieler neuerlicher für Kinder bearbeiteter Reise- und Länderbeschreibungen, nun auch die merkwürdigsten und interessantesten Gegenden der Schweiz zum Gegenstande eines lehrreichen Lesebuches für die Jugend zu wählen. Er hat dies in vorliegendem Werk auf eine so beyfallwerthe Weise gehan, daß wir nicht zweifeln, es werde ihm die Aufmunterung nicht ausbleiben, deren er bedarf, um die Fortsetzung der hier eröffneten Sammlung zu liefern.

Das gegenwärtige Bändchen enthält die Beschreibung der im abgewichenen Sommer von dem Vs. (der einem Erziehungsinstitute in Bern vorsteht) mit seinen Jöglingen nach dem ehemaligen Bernerschen Oberlande vorgenommenen Reise, die über Thun nach Lauterbrunn, über die Wengenalp nach Grindelwald, von da über die Scheideck ins Haslithal und über Brienz zurück gieng. Auf dem Durchstuge durch diese, an den erhabensten Naturschönheiten so reichen Gegenden, ist keine vorkommende Gelegenheit unbenuzt gelassen worden, um nützliche Kenntnisse und Begriffe der Jugend mitzutheilen... Folgendes keineswegs vollständiges Verzeichniß der in dem Büchlein mehr und minder ausführlich behandelten Gegenstände, mag davon zeugen: Tors. Höhe der Berge. Nutzen der Seen. Schneberge. Gletscher. Gemsen. Marmelthiere. Steinbock. Lämmergeyer. Bergwerke. Hüttenwerke. Sennereyen. Käsemachen. Schwingen der Aelpler. Schneelauwinnen. Arvennüsse u. s. w.

Bey der Fortsetzung dieser Sammlung scheint es uns sehr zu wünschen, daß der Vs. auch dem Pfälzenerreich etwas mehr Aufmerksamkeit gönde und seine Jöglinge mit dessen unerschöpflichen Reichthümern und Schönheiten etwas mehr bekannt zu machen suche... Seinem eignen Verstande müssen wir es überlassen, zu beurtheilen; ob es wohl gehan sey, bey jeder Gelegenheit mit Bitterkeit und mit Hass von der Revolution und der neuen Ordnung der Dinge zu sprechen — und das Lob der alten Bernerregierung zu verkünden? Wenn er diese Frage mit ja beantwortet, so bleibt uns dann nur noch die Bitte übrig: er möchte, um sich nicht selbst lächerlich zu machen, die Anläse dazu etwas sorgfältiger wählen — und nicht gerade eben (wie S. 152 geschieht) „den feylerlichen und ehewürdigen Aufzug der Regierung am Ostermontag, diesen dem ganzen Lande wichtigen und werthen Tag“ betrauren.